

# Gleichstellungsgrundsätze

Beschluss des Konvents vom 6.12.94

- I. Stellenausschreibungen
- II. Lehrbeauftragte
- III. Arbeit, Teilzeit, Beurlaubungen
- IV. Fortbildung, Weiterbildung
- V. Forschung
- VI. Studium
- VII. Soziales
- VIII. Frauenbeauftragte, Stellvertreterin der Frauenbeauftragten
- IX. Frauenkommission

## Beschluss des Konvents vom 6.12.1994

Das Grundgesetz besagt, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz), dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) und dass jede Bürgerin und jeder Bürger nach ihrer/seiner Eignung und Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz).

Trotz dieser grundgesetzlichen Verankerung des Gebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sind Frauen in der gesellschaftlichen Realität immer noch nicht gleichberechtigt.

Um den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu öffentlichen Ämtern zu gewährleisten, hat die Hessische Landesregierung am 21. Dezember 1993 das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz -HGIG-) verabschiedet. Der Frauenförderplan gemeinsam mit den Gleichstellungsgrundsätzen der Fachhochschule Frankfurt am Main dienen der Zielsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Zur Herstellung der Öffentlichkeit informiert der Rektor regelmäßig Rat und Konvent über die Festlegungen des Frauenförderplans und ihre Umsetzung.

Mit den Gleichstellungsgrundsätzen werden die Bestimmungen des HGIG für die Fachhochschule Frankfurt am Main ergänzt und konkretisiert.

## I. Stellenausschreibungen

1. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Stellenausschreibungen mit dem Vermerk versehen: "Die Fachhochschule Frankfurt am Main tritt für die

Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und fordert daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung auf".

Sofern mit der Frauenbeauftragten nichts anderes vereinbart wurde, wird der Ausschreibung hinzugefügt, "diese Vollzeitstelle ist auch teilbar".

2. In Ausschreibungen ist die zu besetzende Stelle grundsätzlich in der weiblichen und männlichen Form zu benennen.
3. Bei Stellenausschreibungen ist die erforderliche Qualifikation möglichst genau festzulegen. Die Qualifikationsanforderungen dürfen während des Auswahlverfahrens nicht geändert werden.  
Bei der Ausschreibung von Professuren sollen die Lerninteressen von Studentinnen und typische Qualifikationsprofile von Wissenschaftlerinnen des jeweiligen Fachbereichs besonders berücksichtigt werden.
4. Die Frauenbeauftragte wird von der Personalabteilung über alle internen und externen Stellenausschreibungen frühzeitig, spätestens aber vierzehn Tage vor Veröffentlichung, mit vollständigem Ausschreibungstext informiert.  
Über geplante Ausschreibungen von Professuren ist die Frauenbeauftragte seitens der Fachbereiche frühzeitig zu informieren. Zu den darüber entscheidenden Sitzungen wird sie gesondert eingeladen.
5. Sie erhält mit der Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Einrichtungen der Fachhochschule eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber zugesandt.
6. Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Qualifikationen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes nachweisen, ist auf Verlangen der Frauenbeauftragten die Ausschreibung einmal zu wiederholen.

## **II. Lehrbeauftragte**

1. Die Fachbereiche weisen jährlich gegenüber der Hochschulleitung und der Frauenbeauftragten nach, in welchem Umfang Lehrauftragsstunden an Frauen und Männer vergeben wurden.
2. Sofern weibliche Lehrbeauftragte unterrepräsentiert sind, ergreift der Fachbereich Maßnahmen zur Änderung.
3. Wenn Frauen als Lehrbeauftragte nicht vorgeschlagen werden können, werden Lehraufträge öffentlich ausgeschrieben.

## **III. Arbeit, Teilzeit, Beurlaubungen**

1. Stellenreste sind titelübergreifend umgehend zu besetzen.
2. Die Aufstockung nach vorübergehender Arbeitszeitverkürzung soll auf Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen.
3. Befristete Arbeitsverträge werden um die Dauer des Erziehungsurlaubes bzw. Mutterschutzes verlängert.
4. Beurlaubte Beschäftigte können eine Verbindung zum Beruf aufrechterhalten, beispielsweise durch Urlaubs- oder Krankenvertretung.
5. Die Leitung der Fachhochschule Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit Personalrat und Frauenbeauftragter wirkt in den Bereichen, in denen tatsächliche

Leistungsanforderungen qualitativ und quantitativ nicht mit der Stellenbeschreibung und/oder der tariflichen Eingruppierung übereinstimmen, auf zusätzliche Stellen oder Anhebung der Eingruppierung hin.

## **IV. Fortbildung, Weiterbildung**

1. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fort- und Weiterbildung ist das Thema "Gleichstellung der Frau" einzuplanen. Gemäß § 11 Abs. 1 HGIG sind Unterrichtseinheiten zum HGIG vorzusehen.
2. Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von Frauen werden verstärkt durchgeführt. Schwerpunkte der Fortbildung für Frauen sollen u.a. die Verbesserung der Aufstiegschancen, die langfristige Sicherung der Beschäftigung sowie der Abbau der durch familienbedingte Ausfallzeiten entstandenen Informationsdefizite sein.
3. Auf interne und externe Weiterbildungsmaßnahmen wird in geeigneter Form hingewiesen.
4. Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese Kosten gemäß § 11 Abs. 3 HGIG erstattet. Beantragt wird diese Kostenerstattung bei der Abteilung für Personalangelegenheiten.
5. Fortbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß sie Frauen zur Teilnahme anregen und auffordern. Dies betrifft:
  - die Form der Ausschreibung von Fortbildungsangeboten, die über Ziele, Inhalte, Methoden Auskunft gibt und Frauen ausdrücklich als Zielgruppe anspricht;
  - den verstärkten Einsatz von Lehrgangleiterinnen und Referentinnen;
  - Einzel- oder Gruppengespräche, die vor Fortbildungsveranstaltungen von Vorgesetzten und/oder der Frauenbeauftragten mit Frauen geführt werden, um sie zu motivieren;
  - Möglichkeiten für beurlaubte Mitarbeiterinnen, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um die berufliche Wiedereingliederung zu erreichen und den Anschluß an das geforderte Qualifikationsniveau zu gewährleisten;
  - Angebote am Arbeitsort oder in der Nähe zu schaffen und für eine Kinderbetreuung zu sorgen, um die Teilnahme von Frauen zu fördern.
6. Die Weiterqualifizierung von Frauen wird unterstützt.

## **V. Forschung**

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verpflichtet sich, fachspezifische und fachübergreifende Forschung an für Frauen relevanten Themen zu fördern, finanziell zu unterstützen und ggf. die zur Durchführung notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

## **VI. Studium**

1. Die Fachbereiche der Fachhochschule Frankfurt am Main fördern Lehrveranstaltungen zu Themen, die für Frauen relevant sind, u.a. durch Vergabe von Lehraufträgen und Einladungen zu Gastvorträgen.
2. Die Studienberatung bietet eine auf Studentinnen bezogene Beratung an. Um Studienanfängerinnen eine spezifische Orientierung zu ermöglichen, sollen Studentinnen höherer Semester in die Beratung mit einbezogen werden.
3. Studentinnen werden studienbegleitend berufsbezogen bei der Karriereplanung beraten.
4. Die Fachhochschule Frankfurt am Main bietet für Studentinnen insbesondere der ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche ein Seminar zum Thema: Bewerbung und Berufseinstieg an.
5. Studentinnen sind verstärkt durch ihre Mitarbeit als Tutorinnen und studentische Hilfskräfte zu fördern.
6. Studien- und Prüfungsordnungen sind hinsichtlich ihrer Organisation so zu gestalten, daß spezifische Lebenssituationen wie z.B.: Schwangerschaft, Kinderbetreuung und die familiäre Betreuung kranker Angehöriger Berücksichtigung finden.
7. Es besteht die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu frauenspezifischen Themen allein für Frauen anzukündigen und anzubieten.
8. Die Fachhochschule Frankfurt am Main unterstützt finanziell den Zugang zu einschlägigen Datennetzen, die z.B. auch der Arbeitsvermittlung von Frauen dienen.

## **VII. Soziales**

1. Während der Tagungszeiten der Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main sorgt die Fachhochschule für Kinderbetreuung oder erstattet analog zur Regelung in § 11 Abs. 3 des HGIG die entstehenden Kosten.
2. Für Kinder der Studierenden und Beschäftigten ist eine Kindertagesstätte einzurichten.
3. Die Fachhochschule Frankfurt am Main stellt an beiden Standorten den Frauen einen Raum zu eigener Verfügung.
4. Auf Aufhebung der Altersbeschränkung bei Stellenbesetzungen und beim BAföG wird hingearbeitet.

## **VIII. Frauenbeauftragte, Stellvertreterin der Frauenbeauftragten**

1. Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind Frauen, die an der Fachhochschule Frankfurt am Main als Mitarbeiterinnen oder Professorinnen tätig sind.
2. Die Position der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird in der Fachhochschule ausgeschrieben.

3. Die Frauenkommission wird an der Auswahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beteiligt. Die Frauenbeauftragte wird im Einvernehmen mit der Frauenkommission vom Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main für sechs Jahre bestellt. Ihre Stellvertreterin wird im Einvernehmen von Frauenbeauftragter und Frauenkommission vom Rektor für sechs Jahre bestellt.
4. Falls kein Einvernehmen zwischen dem Rektor und der Frauenkommission über die Auswahl der Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin zustande kommt, wird die Stelle der Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin neu ausgeschrieben.
5. Für die Dauer ihrer Amtszeit wird die Frauenbeauftragte in vollem Umfang und ihre Stellvertreterin im erforderlichen Umfang von ihren üblichen Dienstpflichten freigestellt.
6. Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
7. Falls die Frauenbeauftragte Professorin in der Fachhochschule ist, wird sie nach Beendigung der Amtszeit als Frauenbeauftragte zum Zweck der beruflichen Wiedereingliederung für zwei Semester freigestellt. Aus dem gleichen Grund wird eine Mitarbeiterin nach der Amtszeit als Frauenbeauftragte zu Fortbildungsmaßnahmen freigestellt, deren Finanzierung die Fachhochschule Frankfurt am Main übernimmt.
8. Die Fachhochschule Frankfurt am Main schafft einen Haushaltstitel, um die Arbeit der Frauenbeauftragten zu finanzieren.
9. Die Fachhochschule Frankfurt am Main stellt der Frauenbeauftragten die notwendigen Räumlichkeiten für ihre Arbeit zur Verfügung und schafft die Stelle einer Sachbearbeiterin zu ihrer Unterstützung.
10. Neben den in § 18 Abs. 1 - 8 HGIG geregelten Aufgaben und Rechten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin hat die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin in ihrer Vertretung folgende Pflichten und Rechte:
  - Die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin hat Antrags- und Rederecht in den Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main;
  - die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin berät und unterstützt die Organe und Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main bei der Förderung von Frauen;
  - die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin lädt mindestens einmal jährlich zu einer Vollversammlung der weiblichen Beschäftigten und einer Frauenvollversammlung ein. Sie lädt zur Wahl der Frauenkommission ein und organisiert gemäß einer noch zu erstellenden Wahlordnung die Wahl;
  - die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin arbeiten mit den Mitgliedern der Frauenkommission zusammen und stimmen mit ihnen ihre Arbeitsweise und Zielsetzung ab;
  - die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin berichten der Frauenkommission in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit insbesondere über den Frauenförderplan und seine Umsetzung und sind verpflichtet, die Frauenkommission auf Anfrage uneingeschränkt über ihre Arbeit zu informieren, sofern dies nicht den Datenschutz verletzt;
  - die Frauenbeauftragte wirkt auf eine Erhöhung des studentischen Frauenanteils vor allem in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen hin und unterstützt Maßnahmen zur Förderung von Studentinnen an der Fachhochschule Frankfurt am Main;
  - sie wirkt auf die Entwicklung frauenspezifischer Lehrangebote hin;

- die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin kooperiert mit Frauenbeauftragten und Frauenprojekten anderer Institutionen und beteiligt sich an Frauennetzwerken;
- sie beteiligt sich an der Unterstützung kommunaler, landes- und bundespolitischer Initiativen zur Frauenförderung;
- sie unterstützt Forschung an der Fachhochschule Frankfurt am Main, die sich mit für Frauen relevanten Themen befaßt;
- die Frauenbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin informieren den Konvent mindestens einmal pro Jahr in einem Tätigkeitsbericht über Frauenförderung und die Situation der Frauen an der Fachhochschule Frankfurt am Main.

## **IX. Frauenkommission**

1. Der Frauenkommission gehören zwei Studentinnen, zwei Mitarbeiterinnen und zwei weibliche Lehrende an. Jedes Mitglied hat eine Vertreterin.
2. Mitarbeiterinnen und weibliche Lehrende bzw. ihre Vertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, Studentinnen für die Dauer von einem Jahr in die Frauenkommission gewählt.
3. Die Frauenkommission wird nach Statusgruppen getrennt gewählt.
4. Die Wahl der Frauenkommission findet zeitnah mit der Konventswahl statt. Die Wahlunterlagen werden den allgemeinen Wahlunterlagen beigelegt.
5. Die Frauenkommission hat folgende Aufgaben:
  - sie ist an der Auswahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beteiligt;
  - Die Frauenkommission trifft sich regelmäßig zu öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine werden frühzeitig bekanntgegeben;
  - sie unterstützt und berät die Frauenbeauftragte insbesondere bei der Überarbeitung der verbindlichen Zielvorgaben;
  - die Frauenkommission unterstützt die Umsetzung des Frauenförderplans und die Umsetzung der Gleichstellungsgrundsätze an der Fachhochschule Frankfurt am Main
  - die Frauenkommission tätigt Aufklärungsberatung, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Fachhochschule Frankfurt am Main.